

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

166. Stück, 31.12.1926

# Gesetzblatt

für den

## Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

---

 XLIV. Band. (Ausgegeben den 31. Dezbr. 1926.) 166. Stück.
 

---

### Inhalt:

Nr. 247. Erste Verordnung für den Freistaat Oldenburg vom 21. Dezember 1926 über die Aufwertung der Ansprüche aus den Schuldverschreibungen und verbrieften Darlehen der Staatlichen Kreditanstalt Oldenburg.

---

### Nr. 247.

Erste Verordnung für den Freistaat Oldenburg über die Aufwertung der Ansprüche aus den Schuldverschreibungen und verbrieften Darlehen der Staatlichen Kreditanstalt Oldenburg.

Oldenburg, den 21. Dezember 1926.

Auf Grund der Artikel 94 Abs. 2 und 117 Abs. 2 der Durchführungsverordnung zum Aufwertungsgesetz vom 29. November 1925 (R.G.Bl. I Seite 392 ff.) und der Verordnungen zur Durchführung der Aufwertung von Ansprüchen gegen öffentlich rechtliche Grundkreditanstalten vom 20. Januar 1926 (R.G.Bl. I Seite 96) und vom 30. Juli 1926 (R.G.Bl. I Seite 429) wird folgendes verordnet:

#### § 1.

(1) Für die Aufwertung von Ansprüchen aus den Schuldverschreibungen und verbrieften Darlehen der Staatlichen Kreditanstalt Oldenburg (Anstalt) gelten nachstehende Vorschriften.



(2) Schuldbuchforderungen gelten als Ansprüche aus Schuldverschreibungen im Sinne dieser Verordnung.

### § 2.

(1) Die Anstalt bildet für sämtliche von ihr ausgegebenen Schuldverschreibungen und von ihr aufgenommenen verbrieften Darlehen eine einheitliche Teilungsmasse.

(2) Die Teilungsmasse besteht aus:

- a) den beim Ablauf des 13. Februar 1924 als Deckung für die aufzuwertenden Schuldverschreibungen und verbrieften Darlehen in Betracht kommenden Hypotheken und Darlehnsforderungen;
- b) den Hypotheken und Darlehnsforderungen, die früher als Deckung in Betracht kamen, soweit die Aufwertung nach den Vorschriften der §§ 14 und 15 des Aufwertungsgesetzes über die Aufwertung auf Grund Vorbehalts der Rechte oder kraft Rückwirkung erfolgt ist;
- c) den der Deckung ersatzweise zugeführten Beträgen.

### § 3.

In die Teilungsmasse fließen

- a) die Erträge aus den im § 2 Abs. 2 bezeichneten Werten;
- b) sämtliche zur Tilgung der Hypotheken oder Darlehnsforderungen (§ 2 Abs. 2 a und b) eingehenden Leistungen;
- c) die durch die Anlegung der Teilungsmasse gewonnenen Erträge.

### § 4.

(1) Die Anstalt hat die Teilungsmasse gesondert von ihrem sonstigen Vermögen zu verwalten. Geldbeträge sind bis zu ihrer Ausschüttung verzinslich anzulegen. Der Verwaltungsrat kann Anordnungen über die anderweitige Anlegung der Teilungsmasse erlassen.

(2) Stehen Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Staatliche Kreditanstalt zu Oldenburg vom 19. Juli 1922  
7. Juli 1926



(Anstaltsgesetz) und der dazu erlassenen Bekanntmachungen mit dem Aufwertungsgesetz vom 16. Juli 1925 oder den Durchführungsverordnungen zu diesem Gesetze nicht im Einklange, so finden sie in Ansehung der aufgewerteten Schuldverschreibungen und Darlehen, sowie der Teilungsmasse keine Anwendung.

(3) Während der Dauer des Verteilungsverfahrens finden Arreste und Zwangsvollstreckungen in die Teilungsmasse nicht statt.

#### § 5.

(1) Innerhalb des zweiten Monats eines jeden Kalenderhalbjahres, erstmalig bis zum 31. Dezember 1926, hat die Anstalt den Gesamtgoldmarkbetrag der Schuldverschreibungen und verbrieften Darlehen, die nach dem Stande vom letzten Tage des vergangenen Kalenderhalbjahres an der Verteilung teilnehmen, und den am letzten Tage des vergangenen Kalenderhalbjahres vorhandenen Gesamtbestand der Teilungsmasse im Deutschen Reichsanzeiger und in den Amtsblättern der Landesteile des Freistaats Oldenburg bekannt zu machen.

(2) Hypotheken und Darlehnsforderungen sind, soweit nicht ein anderer Aufwertungsbetrag durch Gesetz, rechtskräftige Entscheidung oder durch Vereinbarung festgesetzt ist, mit 25 v. H. des Goldmarkbetrages anzusetzen.

(3) Die Anstalt hat bei den Veröffentlichungen (Abs. 1) anzugeben, ob und in welchem Ausmaße Herabsetzungen von Aufwertungsbeträgen auf Grund der §§ 8 oder 15 des Aufwertungsgesetzes und sonstige Ausfälle der Teilungsmasse eingetreten oder zu erwarten sind.

#### § 6.

Bei den Hypotheken- und Darlehnsforderungen (§ 2 Abs. 2 a und b) ist für die Berechnung ihres Goldmarkbetrages im Sinne des § 2 Abs. 1 des Aufwertungsgesetzes der Darlehnsrest maßgebend, der am 15. Juni 1922 vorhanden war. Die Bestimmung des § 12 Abs. 2 der Be-



kanntmachung des Staatsministeriums vom 30. Juli 1926 zur Ausführung des Gesetzes vom 7. Juli 1926 über die Staatliche Kreditanstalt findet keine Anwendung.

## § 7.

Bei der Eintragung der Aufwertung im Grundbuch wird vermutet, daß die Hypothek nur in der von der Anstalt angegebenen Höhe getilgt ist.

## § 8.

(1) Die Direktion der Staatlichen Kreditanstalt (Staatsbankdirektion) kann bestimmen, daß

- a) eine Tilgungshypothek oder ein Tilgungsdarlehn unter Aufhebung des Tilgungsplans in eine durch bestimmte Zahlungen zu tilgende Hypothek oder Darlehnsforderung umgewandelt wird. In diesem Falle darf die Summe der angeordneten Zahlungen innerhalb eines Jahres höchstens 10. v. H. des Aufwertungsbetrages erreichen und 1000 *R.M.* nicht übersteigen;
- b) eine Tilgungshypothek oder ein Tilgungsdarlehn in eine am 1. Januar 1932 fällige Hypothek oder Darlehnsforderung umgewandelt wird, wenn der zu tilgende Aufwertungsbetrag der dem Darlehnschuldner von der Anstalt gegebenen Darlehen 500 *G.M.* nicht übersteigt oder gegenüber der ursprünglichen Schuld verhältnismäßig geringfügig ist.

(2) Die Staatsbankdirektion kann mit dem Schuldner anderweitige Vereinbarungen über die Rückzahlung des Aufwertungsbetrages treffen, ohne an die Vorschriften des Anstaltsgesetzes gebunden zu sein.

(3) Trifft die Staatsbankdirektion eine Anordnung im Sinne des Abs. 1, so ist der Eigentümer des belasteten Grundstücks oder der sonstige Darlehnschuldner hiervon durch Einschreibebrief gegen Rückschein zu benachrichtigen;



Artikel 120 der Durchführungsverordnung vom 29. November 1925 findet entsprechende Anwendung; an Stelle des 31. März 1926 tritt jedoch der 31. März 1927.

(4) Der Eigentümer des belasteten Grundstücks oder der sonstige Darlehnschuldner kann, abgesehen von den nach § 28 des Aufwertungsgesetzes zu entrichtenden Zinsen, die Wiederherstellung der satzungsmäßigen oder vertragsmäßigen Zahlungsbestimmungen mit der sich aus § 11 Abs. 1 dieser Verordnung ergebenden Änderung des Tilgungssatzes verlangen, wenn die wirtschaftliche Lage des Eigentümers des belasteten Grundstücks oder des sonstigen Darlehnschuldners die Umwandlung der Schuld untunlich erscheinen läßt. Der Antrag muß innerhalb dreier Monate nach Zugang der Benachrichtigung von der Anordnung der Staatsbankdirektion an den Eigentümer des belasteten Grundstücks oder den sonstigen Darlehnschuldner bei der Aufwertungsstelle gestellt werden. In den Fällen der §§ 203, 206 und 207 BGB. kann das Verlangen noch bis zum Ablaufe von drei Monaten nach Fortfall des Hindernisses gestellt werden.

(5) Änderungen des Inhalts der im § 2 Abs. 2 a und b bezeichneten Hypotheken auf Grund von Vereinbarungen über die Aufwertung zwischen der Anstalt und dem Eigentümer des belasteten Grundstücks oder dem sonstigen Darlehnschuldner oder auf Grund einer Anordnung der Staatsbankdirektion im Sinne des Abs. 1 oder einer Entscheidung der Aufwertungsstelle nach Abs. 4 sind auf Antrag der Anstalt oder des Eigentümers in das Grundbuch einzutragen.

(6) Die Eintragungsbewilligung und die Eintragung in das Grundbuch sind stempel- und gebührenfrei.

### § 9.

Der Schuldner kann den Aufwertungsbetrag der Hypotheken oder Darlehnsforderungen nur in bar leisten.



## § 10.

Die Staatsbankdirektion ist berechtigt, Vereinbarungen über die Aufwertung der im § 2 Abs. 2 a und b bezeichneten Hypotheken oder Darlehnsforderungen zu treffen. Vereinbarungen über die Aufwertung bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrats der Anstalt. Der Verwaltungsrat hat allgemeine Grundsätze für den Abschluß von Vereinbarungen über die Aufwertung aufzustellen. Sind die vom Verwaltungsrat festgestellten Grundsätze gewahrt, oder ist im Einzelfalle die Zustimmung des Verwaltungsrats erfolgt, so steht den Gläubigern wegen solcher Vereinbarungen ein Schadensersatzanspruch an die Anstalt nicht zu.

## § 11.

(1) Soweit Tilgungshypotheken und Tilgungsdarlehen bestehen bleiben, kann die Staatsbankdirektion mit Wirkung vom 1. Januar 1928 ab neben den nach § 28 des Aufwertungsgesetzes zu entrichtenden Zinsen eine jährliche Tilgung bis zu 4 v. H. des Aufwertungsbetrages festsetzen; der § 15 des Anstaltsgesetzes bleibt unberührt. § 8 Abs. 3 dieser Verordnung findet auf die Festsetzung entsprechende Anwendung. Weigert sich der Schuldner, die Änderung des Inhalts der Hypothek oder Darlehnsforderung zu bewilligen, so wird seine Erklärung auf Antrag der Staatsbankdirektion durch die Entscheidung der Aufwertungsstelle ersetzt.

(2) Die Staatsbankdirektion ist nicht verpflichtet, vor dem 1. Januar 1928 Tilgungsbeträge einzufordern.

(3) Zugleich mit der ersten Tilgungsrate ist der Teil des Aufwertungsbetrages zu entrichten, der die letzten Hundert Goldmark des Aufwertungsbetrages übersteigt. Als Aufwertungsbetrag im Sinne dieser Verordnung gilt der Gesamtaufwertungsbetrag aller für die Anstalt auf demselben Grundstück eingetragenen Aufwertungshypotheken desselben Schuldners.



(4) Darlehen oder Darlehnsteile, die nicht den Vorschriften des Anstaltsgesetzes entsprechend gesichert sind, können, unbeschadet der Vorschrift des § 24 des Anstaltsgesetzes, nach näherer Bestimmung der Staatsbankdirektion zurückgefordert werden, und zwar in den Fällen der Wiedereintragung einer Hypothek bis zum Ablauf des Jahres, dessen Beginn von dem Zeitpunkt an errechnet wird, in dem der Staatsbankdirektion von den Grundbuchämtern die Wiedereintragung der Hypothek mitgeteilt worden ist.

(5) In jedem Falle, insbesondere auch im Falle des § 8 Abs. 4, kann die Rückzahlung einer Tilgungshypothek unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahre spätestens zum 1. Januar 1938 verlangt werden.

(6) Im übrigen bleiben die vertraglichen und satzungsmäßigen Zahlungsbedingungen, sowie die Kündigungs- und Rückzahlungsrechte des Schuldners unberührt.

(7) Änderungen des Inhalts eingetragener Rechte im Sinne des Abs. 1 nach Maßgabe der Bewilligung der Beteiligten oder der Entscheidung der Aufwertungsstelle sind auf Antrag der Anstalt oder des Eigentümers in das Grundbuch einzutragen. Die Bewilligung und die Eintragung sind stempel- und gebührenfrei.

## § 12.

Nach § 28 des Aufwertungsgesetzes geschuldete Zinsen sind, solange der Zinssatz weniger als 5 v. H. beträgt, gegebenenfalls mit dem Verwaltungskostenbeitrag jährlich, und zwar am 1. Juli eines jeden Jahres, für das laufende Kalenderjahr zu entrichten. Im übrigen gelten die Vorschriften des Anstaltsgesetzes und der Bekanntmachungen dazu auch hinsichtlich des Verwaltungskostenbeitrages und der Zuschläge bei unpünktlicher Zahlung der geschuldeten Zinsen. Soweit ein Verwaltungskostenbeitrag zu leisten ist, beträgt dieser 1 v. H. des Aufwertungsbetrages.



## § 13.

Die Anstalt ist berechtigt, von allen in die Teilungsmasse fließenden Eingängen vorweg 8 vom Hundert als Beitrag zur Deckung der Kosten des Aufwertungsverfahrens (Verwaltungskostenbeitrag) in Anspruch zu nehmen. Diese Bestimmung findet auf die Erträge der Teilungsmasse im Sinne des § 3 c keine Anwendung.

## § 14.

Die Zinsscheine der Schuldverschreibungen werden nicht eingelöst, neue Zinsscheine werden nicht ausgegeben.

## § 15.

Die Teilungsmasse wird gleichmäßig unter die Gläubiger im Verhältnisse der gemäß § 2 Abs. 2 des Aufwertungsgesetzes und des § 19 dieser Verordnung festgestellten Goldmarkwerte ihrer Ansprüche verteilt. Die Vorschrift des § 17 bleibt unberührt.

## § 16.

Soweit hinreichende bare Masse nicht vorhanden ist, kann die Anstalt mit Genehmigung des Verwaltungsrats den Gläubigern Goldmarkschuldschreibungen aushändigen, die in Höhe ihres Nennbetrages auf den endgültigen Anteil anzurechnen sind.

## § 17.

(1) Die Anstalt hat bis zum 1. Februar 1927 den Inhabern der Schuldverschreibungen der Anleihen von 1919 und 1920 die Ablösung ihrer Ansprüche durch öffentliche Bekanntmachung anzubieten und sie aus eigenen Mitteln durchzuführen. Den Schuldbuchgläubigern ist das Angebot schriftlich zu machen.

(2) Der vom 1. Januar 1928 an auszahlende Ablösungswert beträgt bei den Schuldverschreibungen der Anleihe von 1919 2,75 vom Hundert ihres Nennbetrages, bei der Anleihe von 1920 0,125 vom Hundert ihres Nennbetrages.



(3) Inhaber von Schuldverschreibungen der Anleihen von 1919 und 1920, die mit der Ablösung nach Abs. 1 nicht einverstanden sind, können der Anstalt gegenüber bis spätestens zum 30. April 1927 erklären, daß sie ihre Rechte an der Teilungsmasse aufrecht erhalten. Die abgelösten Schuldverschreibungen werden bei der Verteilung der Teilungsmasse für Rechnung der Anstalt berücksichtigt.

#### § 18.

Die Verteilung der Teilungsmasse (§ 15) ebenso wie die etwaige Ausgabe von Goldmarkschuldverschreibungen wird durch eine besondere Verordnung geregelt werden. Mit der Verteilung ist nach Erlass der Verordnung zu beginnen, sobald nach Entscheidung des Verwaltungsrats hinreichend bare Masse vorhanden ist.

#### § 19.

(1) Als Goldmarkbetrag für die in den Jahren 1886 bis 1912 einschließlich ausgegebenen Schuldverschreibungen gilt der Nennbetrag.

(2) Für die Schuldverschreibungen der Anleihe von 1913 gilt bei den bis zum 1. Januar 1918 erstmalig ausgegebenen Stücken als Goldmarkbetrag der Nennbetrag. Bei den nach dem 1. Januar 1918 ausgegebenen Stücken gilt als Ausgabebetrag der 1. Januar 1919. Die Anstalt hat bis zum 31. März 1927 bekanntzumachen, welche Schuldverschreibungen vor dem 1. Januar 1918 erstmalig ausgegeben worden sind.

(3) Als Ausgabebetrag der Schuldverschreibungen der Anleihe von 1919 gilt der 1. Juli 1919, als Ausgabebetrag der Anleihe von 1920 der 21. Juli 1922.

#### § 20.

Aufwertungsstelle für die Ansprüche aus den im § 1 genannten Schuldverschreibungen und verbrieften Darlehen ist der Staatskommissar für die staatlichen Finanzanstalten



des Freistaates Oldenburg. Ueber die sofortige Beschwerde gegen die Entscheidung der Aufwertungsstelle entscheidet das Landgericht in Oldenburg.

§ 21.

Soweit nach dieser Verordnung die Zuständigkeit der Aufwertungsstelle begründet ist, finden die Vorschriften der §§ 73—76 des Aufwertungsgesetzes und der Artikel 117—128 der Durchführungsverordnung vom 29. November 1925 Anwendung.

§ 22.

Die Bestimmungen des § 33 des Anstaltsgesetzes gelten auch für die sich aus der Aufwertung und dieser Verordnung ergebenden Verpflichtungen der Schuldner.

§ 23.

§ 20 und § 21 dieser Verordnung treten mit dem Tage ihrer Verkündung, die übrigen Vorschriften mit Wirkung vom 15. Juli 1925 in Kraft.

Oldenburg, den 21. Dezember 1926.

Staatsministerium.

(Siegel)

v. Finckh.

Dr. Willers.

Roß.